

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-116/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Wustermark	19.09.2019	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	24.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung	08.10.2019	öffentlich

Widmungsverfügung Nr. 2019/01 zur Widmung der Teilfläche "Bredower Weg" im Gemeindeteil Wernitz hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Teilfläche des Bredower Wegs im Geltungsbereich der Ersatzmaßnahme im Rahmen des Ausbaus der Bundesstraße mit Verlängerung der Dorfstraße Wernitz/ Niederhofer Weg/Niederhof über den Bredower Weg mit Anschluss an den Knotenpunkt B 5 / Abzweig Bredow (L 161), auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 7 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3).

Mit der Widmung erhält die Teilfläche des Bredower Wegs den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständliche Teilfläche des Bredower Wegs beginnt an dem Abzweig der alten Anschlussstelle zur B5 und führt in nordwestlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze und zum Brückenbauwerk B5/Abzweig Bredow.

1.1 Lage der Teilfläche

Die hier zu widmende Teilfläche des Bredower Wegs beginnt an der ehemaligen Anschlussstelle zur B 5 und endet an dem Knotenpunkt B5 / Abzweig Bredow (L161).

Gemarkung: Wernitz
Flur: 5
Flurstück: 33 mit einer Fläche von ca. 8004,00 m²
Gesamtfläche ca. 8004,00 m²

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

- 1.2.1 Einstufung: Die Teilfläche des Bredower Wegs wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG als Gemeindestraße (Gemeindeverbindungsstraße) eingestuft.
- 1.2.2 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Wustermark
- 1.2.3 Widmungsbeschränkung: keine

Sachverhalt/ Begründung:

Am 17.04.2007 erfolgte die Freigabe der 4 spurig ausgebauten B 5 zwischen den Knotenpunkten Abzweig Wernitz (I 863) und der Ortsumgehung Nauen (KP B273). Im Rahmen dieser Baumaßnahme wurde die Anbindung der Siedlung Niederhof zur B 5 unterbunden. Als Ersatzmaßnahme erfolgte im Rahmen des Ausbaus der Bundesstraße die Verlängerung der Dorfstraße Wernitz/ Niederhofer Weg über den Bredower Weg mit Anschluss an den Knotenpunkt B5/ Abzweig Bredow (L 161) als kommunaler Wegeanschluss.

Die Widmung der 4 spurigen Bundesstraße erfolgte im Amtsblatt des Landes Brandenburg vom 25.04.2007 durch den LS als die für die Bundesstraße zuständige Straßenbaubehörde.

Da die Gemeinde Wustermark die zuständige Straßenbaubehörde für die kommunalen Straßen und Wege auf ihrem Gemeindegebiet ist, müssen die mit dem Ausbau der Bundesstraße hergestellten kommunalen Ersatzwege durch die Gemeinde gewidmet werden.

Vom Ortsausgang „Niederhof“ bis zum Abzweig der alten Anschlussstelle zur B5 war der heutige Bredower Weg bereits seit dem Jahr 2000 als Gemeindestraße gewidmet.

Damals hieß dieses Teilstück der Straße vom Ortsausgang Niederhof bis zur Anschlussstelle B5 Niederhofer Weg.

Nunmehr wird die Verlängerung der Straße bis zum Anschluss an den Knotenpunkt B5 / Abzweig Bredow (I 161) gewidmet.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Lageplan

Az.: III/6
29.08.2019